Wir Johann Jacob Ziegler Burger der Statt Schaffhausen und derweilen regierender Landvogt der Herrschafft Neunkirch, thue kundt, offenbar und zuwissen hiermit allermäniglichem; demnach in dem gegenwertigen sechszehenhundert, und sibenzigsten Jahr, durch die eingefallene sommerliche dürre und hitz, und dahero entstandene auss- und austrocknung viler Wasser- und Brunnquellen, die in dem Dorf Bächlingen stehende Brunnen also entschöpft und versigen worden, dz daselbst an Wasser so wol Menschen als Vieh zimlichen mangel erlitten, dannenhero ein Ehrsame Gemeind zu ersagtem Bächlingen diser einhelligen Schluss zufassen, und vermittelst fleissiger trachtung nach Wasser in dero Baan, solchen mangel wider zu ersetzen nicht unbillich getrungen, sondern höchstens benötiget worden, hatt dieselbe solch ihren entschluss und notwendiges Vorhaben möglichst in dz werk zusetzen, in dero bezirk und so weit ihr baan gehet, Wasser suchen lassen, zumahlen eine Wasserquell, der Tieffe Brunnen genannt, in Melchior Laupen von Siblingen Lehenwiss, in untern Gründlesen gelegen, angetroffen und gefunden. Von diser Quell sie die Gemeind einen Brunnen und Wasser zunehmen dergestalten bestäctiget gewesen, der meinung, dz sie solches zuthun wolbefugt seye, angesehen Ihre der [illegible] des Wassers beedes für Menschen und Vieh zugebrauchen höchstens benötiget, solches auch in ihrem Baan lige, und der wiss, welche in selbiger Gegend und derentwegen gantz sumpfig und morastig, vilmehr nützlich als schädlich seye. Als nun aber dises ihr beginnen gesagter Melchior Laup rechtlich niderlegen lassen, vorwendend, dz sie Ihme solches Wasser auss seiner Lehenwiss zunehmen, keiner wegs befugt seyen, in erwegung solches nicht in dero baan entspringe, über das auch hierdurch seinem Lehenherren dz Eigenthumb, Ihme aber sein Erblehensgerechtigkeit geschwächt würde. Ist hierüber, auf beeder Partheyen begehren, ein ohnpartheyischer Augenschein zu verschiedenen mahlen eingenommen, und endlichen, nach tieffer grab- und eröffnung des bodens so vil befunden worden, dz dises Wasser in dero von Bächlingen baan entspringet, und die Quell ihren Ursprung nimbt: Obzwahr nun auss jetzt obeingeführten gründen und ursachen ein jeder Theil von disen beeden Partheyen vermeint, sein meinung zubehaubten, und dahero kein Theil dem anderen nichts nachgeben, sondern die sach rechtlichem entscheid lediglich überlassen, und dessen austrag erwarten wollen; Ist jedoch, nach weitläuffig verhörter klag und antwort, red und widerred, auch einnehmung nohtdürfftigen Augenscheins, durch mein des Landvogts Vermittlung, zu abschneidung rechtlichen streits, und fortpflanzung wolständiger einigkeit und guter Nachbarschafft, zwischen Ihnen den streittigen Partheyen, nämlich durch Vogt Hans Weberen, Hans Vögelin den Geschwornen, Hans Happ des Gerichts, Conrad Peteren, Fridlin Mülleren, und Ulrich Murbach alt Meyern, im namen und als Ausschuss einer Ehrsamen Gemeind Bächlingen, an einem; so dann Melchior Laupen von Siblingen an dem anderen Theil, nachstehend gütlicher Vergleich eingegangen, abgeredt und beschlossen worden: Darzu auch der Hochgeacht, Woledel, From, Ehrenvest, Fürsichtig und Weiss Herr Leonhard Meyer, hochverdienter Bürgermeister der Statt Schaffhausen solch gütlichen Vergleich nicht allein gut geheissen und für genehm gehalten, sondern gibt auch, als Lehenherr, krafft dises, hierzu seinen grossgünstigen Consens und Verwilligung dergestalten, dz solches alles, was in nachgesetztem Vergleich begriffen ist, ein immerwehrende Gültigkeit haben solle, doch wolbesagtem Herren Bürgermeister Meyern, und desselben Erben und Nachkommen, ausserhalb diser bewilligung, an dero Eigenthumb, recht und gerechtigkeiten, wie auch grundzinsen, restanzen, und sonst in allweg ohne praejudiz und schaden; benantlichen dann ist also: Erstlich, so soll der Gemeind Bächlingen ermeltes Wasser in dem Tieffenbrunnen genannt, so in deren baan ligt und entspringt, von nun an und fürohin als ihr Eigenthumb, ohngehindert mäniglichs, in ihr Dorff zuleiten, auch zunutzen und zugebrauchen überlassen; hingegen aber die Gemeind, wegen solch erhaltener Concession und überlassung, Ihr Ehrsam Weisheit wolermeltem Herrn Bürgermeister Meyern, als Lehenherren zu einicher ergetzlichkeit sechs Saum: so auch Ihme Melchior Laupen dem Lehenbauren gleichmässig sechs Saum weins einzuliferen (welches bereits auch zu beiderseits gutem vernügen geschehen ist.) schuldig und verbunden sein.

Zweitens, sollen die Bächlinger bei dem Graben, darin die Teuchel schon dissmahlen ligen, beständig verbleiben, und keinen anderen der zu zumachen Gewalt haben; annebens die Teuchel zwahren auf der seiten, als neben her mit Grund zuüberschütten wolbefugt, dieselbige aber obenher zubetreten, oder den Graben auszufüllen keineswegs bemächtiget sein. Drittens, Wann in dz künftige andere Teuchel gelegt werden müssten, sollen dieselbige mit keinem grösseren Nepper, als die jetzmahlen ligende, gebohret oder gemacht werden, sondern die Teuchellöcher in gleicher grösse verbleiben, die Bächlinger auch, zu bietung des Wassers mehr nicht, dann ein einzigen Teuchel Ryhen haben und gebrauchen sollen. Wann auch Viertens, die von Bächlingen neue Teuchel schlagen und legen, oder die alten verbesseren wollen, sollen sie solches in mehrbesagter Lehenwiss zuthun allein zu Frühlings- und Herbstzeiten befugt sein; da aber ausserhalb solch bestimmter zeit die Teuchel alda schadhafft und rinnend werden möchten, sollen die von Bächlingen, auf solchen fahl, so offt es nöthig, selbige erforderlich widerumb zu repariren, durch dise Wiss den freyen Zugang haben; jedoch wann dem selben, mit undertrettung [illegible] oder anderem, schaden zugefügt würde, sollen sie die Bächlinger denselben jederweilen, nach ehrlicher ohnpartheyischer Leuten Erkantnuss, gebürlich abzutragen und zuersetzen schuldig sein. Fünfftens, über das, sollen die Bächlinger inmitten des Wasserkastens, oder Brunnenstuben ein Abschuss lassen machen, damit bei überflüssigem Wasser, dasselbige hierdurch abgeleitet werde, oder Melchior Laup solches zu Wässerung der Wiss gebrauchen könne; beinebend auch ein bequeme gelegenheit bei oder an ermeltem Kasten zurüsten lassen, damit zu Heuet, Embd und Erndzeiten, mäniglich des Wassers, wie von altem here sich darauss bedienen, und zu dem Trinken geniessen könne. Endlich und zum Sechsten, ist denen von Bächlingen auch zugelassen, dass sie in zwen schritt ob der Brunnenstuben einen Graben, so ungefahr anderthalb Schuh breit, und ein schuh tieff sein soll, in die runde machen mögen, damit die von der höhe herabfliessende Regen, als Schneewasser abgeleitet, und dz Wasser in dem Brunnen nicht verunreiniget und trüb gemacht werde. Worauf nach, als nun durch mein des Landvogts Vermittlung und gütlicher underhandlung, mehrgemelt beede Partheyen, vorstehender massen, sich mit einanderen verglichen, haben sie hierauff, beede Theil für sich, ihre Erben und Nachkommen disen Vergleich, mit allen seinen begriffenen Puncten und Articlen, von nun an und zu ewigen Zeiten, wahr, stät, vest und gantz ohnverbrechenlich zuhalten, auch darbei beständig zuverbleiben, auch keineswegs darvon abzuweichen, mir dem Landvogt, mit mund und hand gegebener treüe, an Eydesstatt angelobt und versprochen.

Dessen zu wahrem Urkundt und Gezeugnuss, hatt wolermelter Herr Bürgermeister Leonhard Meyer, als Lehenherr, wegen seines obeinverleibten hierzu ertheilten Consenses, sein eigen Secret-Insigell: so dann Ich Johann Jacob Ziegler der Landvogt, wegen des Vergleichs, auf beeder Partheyen underdienstliches ansuchen, mein Secret Insigell (jedoch obvermelter massen, so wol Ihme Herren Bürgermeister Meyern, ausserhalb gehörter Verwilligung, als mir dem Landvogt und unseren Erben ohnschädlich) öffentlichen disen Brieff gehenkt; deren zween gleichlautend verfertiget, von einer Hand geschriben, und davon jeder Partheÿ einer behändiget und zugestellt worden. Also beschehen in dem Flecken Neunkirch den ersten Montag Octobris,

1. Okt. 1670

X. K. 175.

Vergleich und Consens

betreffend

das Wasser in dem Teffenbrünnen genannt im Bachlinger Bann gelegen, welches E. E. Ehrsam Weisheit Herr Bürgermeist. Leonhard Meyer als Lehenherr nebend melden Lehenleuten von Bäblingen, dem Basler Kloster, einer Ehrsamen Gemeind Bächtigen in Herr Statt und ab der Breiten Zülaiten auch sonsten und sonderbaren Vergleichet und Gelassen, den 1. Octobris, Anno 1676.

126.
Glattfelder.
1670.